

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen

### § 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Eigentumsvorbehalt in § 4 wird in keinem Falle eingeschränkt.
2. Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsdurchführung auch der Lieferschein bzw. Warenrechnung.

### § 2 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Warenkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
2. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind, und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können.
3. Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder unserer Angebotsabgabe oder noch später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung von Kosten, Löhnen usw., neu zu verhandeln.
4. Unsere Rechnungen sind zahlbar in 3 Teilbeträgen.
5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten oder in Höhe der auf dem Kapitalmarkt üblichen Kontokorrentzinsen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Das Fahrzeug wird mit gültigem Brief erst bei 100%iger Bezahlung übergeben. Der abgestimmte Bau und Ausbau des Wohnwagens wird mit unterschriebener Bestellung beauftragt. Es werden 3 Zahlungen vereinbart, 2 als Vorkasse die 3. Zahlung bei Auslieferung. Zusätzliche Kosten wie Zulassung, Auflastung, extra Farben oder Kennzeichnungen werden gesondert berechnet. Bei Änderungen zum Fahrwerk fallen ebenfalls gesonderte Kosten an. DEKRA- oder TÜV- Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktrittsrecht nach Beauftragung, des nur für den Besteller gefertigten Wohnwagen, besteht nicht. Da es sich um ein Einzelstück in handwerklicher Ausführung handelt. Falls eine Rückabwicklung aus irgendwelchen Gründen gefordert wird, bleibt die 1. Anzahlung zu 60% beim Hersteller. Im Vertrag gilt die VOB Teil 2.

### § 3 Lieferung

1. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei ab Werk.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die schriftlich bestätigte Lieferfrist oder der schriftlich bestätigte Liefertermin bestimmt sich ab Auftragserteilung und Feststellung aller technischen Details sowie Rückerhalt einer genehmigten Ausführungszeichnung. Bei Sonderkonstruktionen muss die geprüfte Statik 2 Wochen vor Produktionsaufnahme vorgelegt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sie die Lieferzeit entsprechend unserem Auftragsvolumen in angemessenem Umfang.
3. Können wir etwaige vereinbarte Liefertermine und/oder Fristen nicht einhalten, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
4. Betriebsstörungen – sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigt nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

#### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Arbeitsunterbrechung berechtigt, dadurch verschieben sich Fertigstellung und Auslieferung.
3. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt.

#### **§ 5 Gewährleistung/Beanstandungen**

1. Die Ansprüche aus Gewährleistung unserer Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich durch § 13 VOB Teil B in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren beginnt mit der Übergabe.
2. Der Besteller hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware in jedem Fall sofort zu prüfen. Die nach § 13 VOB notwendige Mängelrüge hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Vermerke auf Lieferscheine gelten nicht als schriftliche Rüge.
3. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die für den Besteller ohne Interesse ist.
4. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen in Struktur und Farbe, die bei Verwendung von Farben, Zuschlagstoffen, GfK. nicht vermeidbaren Schwankungen unterliegen, sowie materialbedingte Messabweichungen nicht zu Beanstandungen berechtigen. Holzmöbel, Einrichtungen sind handwerkliche Einzelanfertigungen auf Kundenwunsch und unterliegen der handwerklichen Herstellung (Einzelstück, VOB Teil 2 Maßtoleranzen Verfärbungen, Verzug im Möbelbau gelten bei Vertragsannahme als besprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erschütterungen auf der Fahrbahn an einen handwerklich gefertigten Anhänger im Fahrbetrieb auch ein natürliches Holzteil reißen kann. Für erhöhte Feuchtigkeit im Innenraum (nicht lüften) und die daraus entstehenden Schäden wird keine Garantie übernommen. Es gilt die VOB Teil B in der jeweils geltenden Fassung. Beanstandungen müssen schriftlich angezeigt werden. Wandlung oder Rücknahme erfolgt nur, wenn eine 2. Nachbesserung nicht zur Zufriedenheit vom Besteller ausgefallen ist. Der Tag der Übergabe bis zum Tag der Rückgabe des Fahrzeuges wird mit max. 45,00 EUR Brutto pro Tag verrechnet.

#### **§ 6 Eigentum, Urheberrecht**

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Möbel und Einrichtungen, technische Geräte insbesondere Werkzeuge, bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.
2. Für uns erstellte Zeichnungen, Pläne etc. behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

#### **§ 7 Firmenschild**

1. Wir können auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Der Besteller kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

#### **§ 8 Auslandsgeschäft**

1. Für alle Lieferungen und Leistungen wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung des „UNCHRAI-Abkommens“ wird ausgeschlossen.

2. Für alle Ansprüche, auch Nebenansprüche aus dem Vertrag gilt, soweit nicht anders vereinbart ist, die Währung der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkundenprozess ist 18273 Güstrow (Gü).